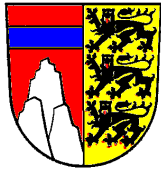


Informationsveranstaltung

rechtliche Grundlagen der Abfallentsorgung

am: 15.10.2008 in Sulzberg
und am: 21.10.2008 in Immenstadt - Stein



Referent: Ruch Volker
Abfallrecht und Immissionsschutz
Landratsamt Oberallgäu
Telefon: 08321/612-418
Telefax: 08321/612-67-418
e-mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

1. Grundsätzliches zum Abfall

- Abfallbegriff, Grundpflichten
- Entsorgungshierarchie, Andienungspflicht

2. Art des Abfalls

- Abfallschlüsselnummer
- gefährliche – nicht gefährliche Abfälle

3. Entsorgungsweg

- Entsorgungsnachweise
- Grundverfahren - privilegiertes Verfahren
- Sammelentsorgungsnachweis

4. Beförderung

- abfallrechtliche Transportgenehmigung
- Begleitscheinverfahren

5. Abfall aus dem Ausland

Grundzüge der EU-Abfallverbringungsverordnung

Die Folien sind als Download auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu (www.oberallgaeu.org) unter Landratsamt → Umwelt & Natur → Abfallrecht → Mitteilungen erhältlich. (www.oberallgaeu.org/index.shtml?mitteilungen1).

1. Grundsätzliches zum Abfall

Abfallbegriff (§ 3 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG)

bewegliche Sache (kein Gebäude, kein „gewachsener“ Boden)
deren sich ihr Besitzer (tatsächliche Sachherrschaft § 3 Abs.6)

entledigt

§ 3 Abs.2 KrW-/AbfG

entledigen will

§ 3 Abs.3 KrW-/AbfG

entledigen muß

§ 3 Abs.4 KrW-/AbfG

Subjektiver Abfallbegriff

Objektiver Abfallbegriff

tatsächliche Entledigung
durch:

- Beseitigung (Anhang IIA)
 - Verwertung (Anhang IIB)
- (= Entsorgung, § 3 Abs 7 KrW-/AbfG)

- Aufgabe der tatsächlichen Sachherrschaft unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung

keine Verwendung mehr
für ursprünglichen Zweck

konkreter Zustand
gefährdet Allgemeinwohl
(§ 10 Abs.4 KrW-/AbfG)

Gefährdungspotential
nur durch Entsorgung
nach dem KrW-/AbfG
auszuschließen

Grundpflichten (§§ 5, 11 KrW-/AbfG)

Erzeuger oder Besitzer sind zur Entsorgung verpflichtet (Verursacherprinzip), soweit keine Überlassungspflicht besteht.

- Entsorgung in eigenen Anlagen
Verwertung und auch Beseitigung, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (§ 13 Abs.1 Satz 2 KrW-/AbfG)
- Beauftragung Dritter für die Verwertung (§ 16 Abs.1 KrW-/AbfG)
Bis zur tatsächlich durchgeführten Entsorgung bleibt die Verantwortung des Erzeugers/Besitzers für den Abfall bestehen ! (§ 16 Abs.1 Satz 2 KrW-/AbfG)

Entsorgungshierarchie (§ 4 Abs.1 und § 10 Abs.1 KrW-/AbfG)

- **Vermeidung** von Abfällen bei Produktion, durch Produktgestaltung und Konsumverhalten
- **Verwertung** der Abfälle

stoffliche Verwertung

(§ 4 Abs.3 KrW-/AbfG)

Substitution von Rohstoffen
Nutzung der stofflichen
Eigenschaften

energetische Verwertung

(§ 4 Abs.4 KrW-/AbfG)

Gewinnung von Energie
Einsatz als Ersatzbrennstoff

Vorrang hat die im Einzelfall umweltverträglichere
Verwertung (§ 6 Abs.1 Satz 2 KrW-/AbfG)

- **Beseitigung** nicht verwerteter Abfälle durch dauerhaften Ausschluß von der Kreislaufwirtschaft

Vorrang der Verwertung, soweit (§ 5 Abs.4, 5 und 6 KrW-/AbfG):

- technisch möglich, ggf. auch nach Vorbehandlung
- wirtschaftlich zumutbar
(= Kosten nicht außer Verhältnis zur Beseitigung)
- Markt für Verwertungsprodukt vorhanden oder kann geschaffen werden
- Beseitigung ist nicht die umweltverträglichere Lösung

Andienungspflicht

Abfallerzeuger anderer Herkunft als private Haushalte
(Gewerbe, Handel, Industrie etc.)

- keine Überlassungspflicht für Abfall zur Verwertung
- Überlassungspflicht für Abfall zur Beseitigung
Ausnahme: Beseitigung in eigenen Anlagen (siehe oben)

Ausschluß durch Entsorgungsträger möglich (§ 15 Abs.3 KrW-/AbfG)

- bei Vorliegen einer Rücknahmepflicht und tatsächlich vorhandenen Rücknahmeeinrichtungen
- für Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht mit Hausmüll entsorgt werden können

2. Art des Abfalls

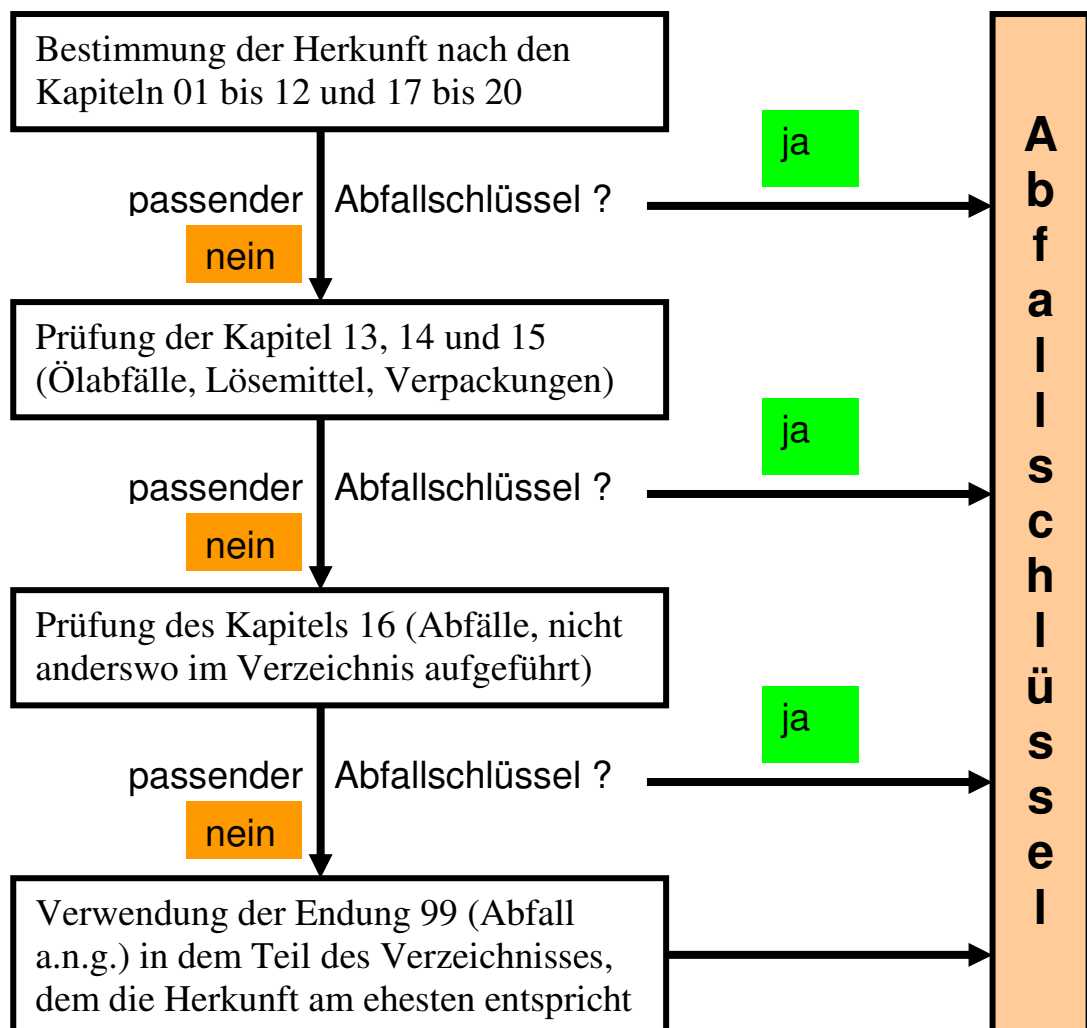
Abfallschlüssel

Für jeden Abfall ist die Bestimmung einer 6-stelligen Abfallschlüsselnummer erforderlich. Diese findet sich in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Die AVV-Nummern sind nach der Herkunft des Abfalls in die Bereiche 01 bis 20 eingeordnet:

z.B. 03	Abfälle aus der Holzbearbeitung
17	Bau und Abbruchabfälle
20	Siedlungsabfälle

Bestimmung des Abfallschlüssels

(nach Punkt 2 der Einleitung zur Abfallverzeichnisverordnung –AVV–)



gefährlicher – nicht gefährlicher Abfall

Das Gesetz unterscheidet **gefährliche** und **nicht gefährliche** Abfälle (§ 3 Abs. 8 und § 41 KrW-AbfG). Die Einteilung ist für Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung gleich. An diese Unterscheidung knüpfen einige wichtige Regelungen an.

Bestimmung:

- in der AVV mit *Sternchen* * versehen → gefährlicher Abfall (z.B. asbesthaltige Baustoffe, AVV 17 06 05*)
- Spezialfall „Spiegeleinträge“
Abfälle, die sowohl als gefährlicher als auch als nicht gefährlicher Abfall anfallen können (z.B. Boden oder Bau-schutt ohne oder mit schädlichen Verunreinigungen, AVV 17 05 04 - 17 05 03* bzw. AVV 17 01 01 - 17 01 06*)

Die Frage nach Art und Ausmaß schädlicher Bestandteile ist auf der Grundlage von Analysen anhand der „**Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung**“, des Bundesumweltministeriums (Bundesanzeiger vom 09. August 2005, Nr. 148a) zu beurteilen.

Sonderfall Altholz

Spiegeleinträge (z.B. AVV 17 02 01 – AVV 17 02 04*) durch Altholzverordnung (§ 2 Nr. 4 und 5 AltholzV) abschließend geregelt

Kategorie	Eigenschaften
A I	naturbelassen oder nur mechanisch bearbeitet unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt
A II	verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert keine halogenorganischen Beschichtungen ohne Holzschutzmittel
A III	mit halogenorganischen Beschichtungen ohne Holzschutzmittel
A IV	mit Holzschutzmitteln behandelt z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Fenster
PCB-Altholz	mit PCB/PCT behandelt v.a. Dämm- und Schallschutzplatten Entsorgung regelt die PCB/PCT-Abfallverordnung

Einteilung der Abfälle

notwendige Nachweise für die Entsorgung

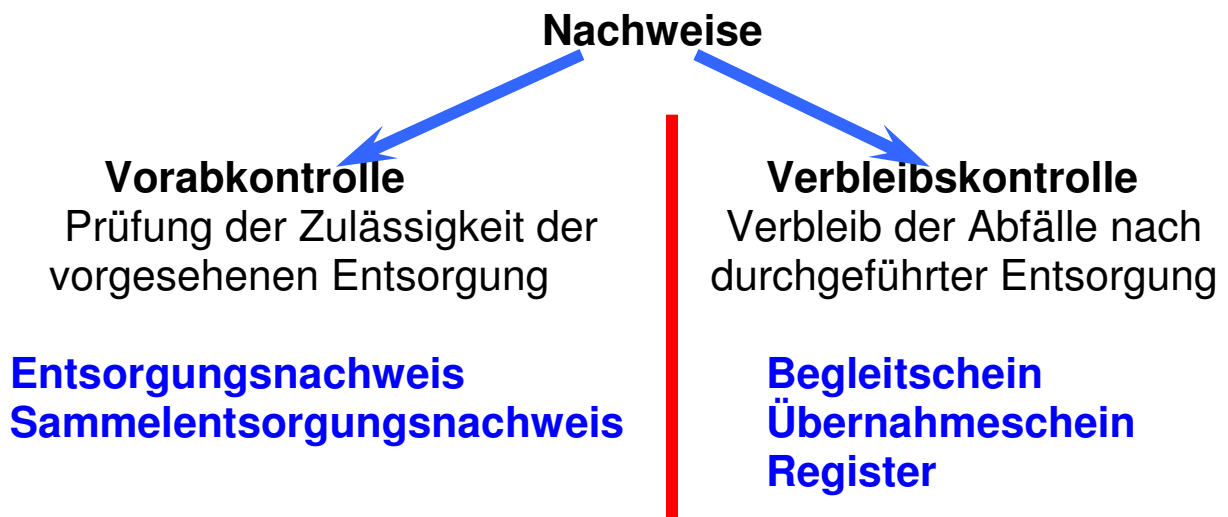


3. Entsorgungsweg

Nach der Nachweisverordnung sind bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle Erzeuger, Beförderer und Entsorger zur Führung von Nachweisen verpflichtet.

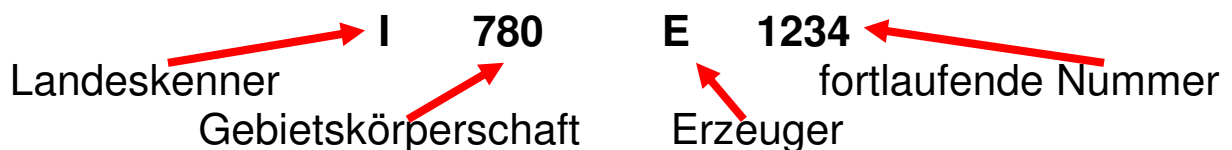
Ausnahmen:

- **Erzeuger** von Kleinmengen (≤ 2 t gefährliche Abfälle/Jahr) Übernahmescheine sind dennoch zu führen !
- private Haushaltungen
(Vorsicht: gilt trotzdem für die anderen Beteiligten: z.B. gewerbliche Beförderer und Entsorger)
- grenzüberschreitende Abfallverbringung



Erzeugernummer

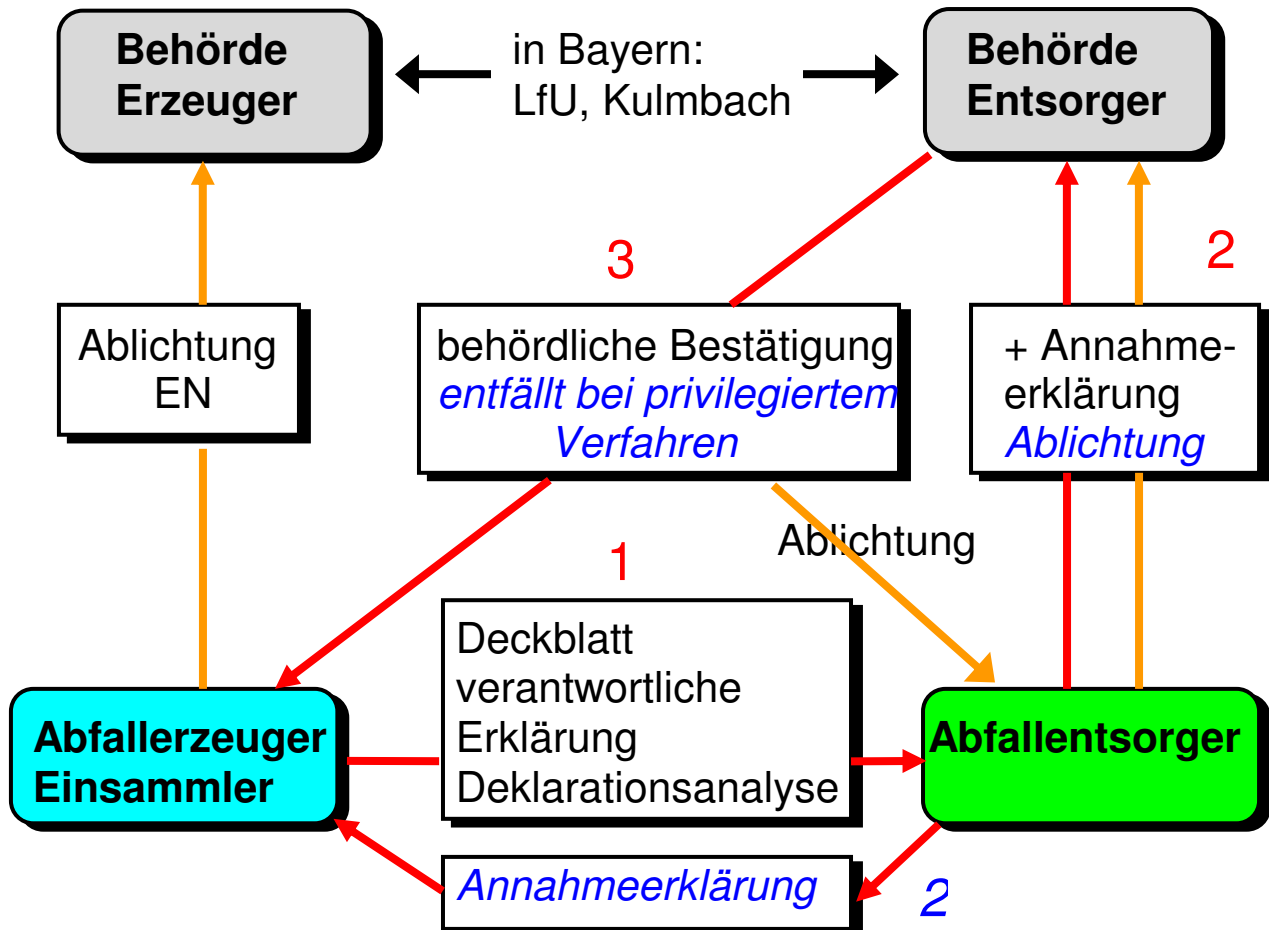
Zuteilung durch die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt)



Beachten: Für jede Gebietskörperschaft ist eine eigene Erzeugernummer erforderlich !

Entsorgungsnachweis

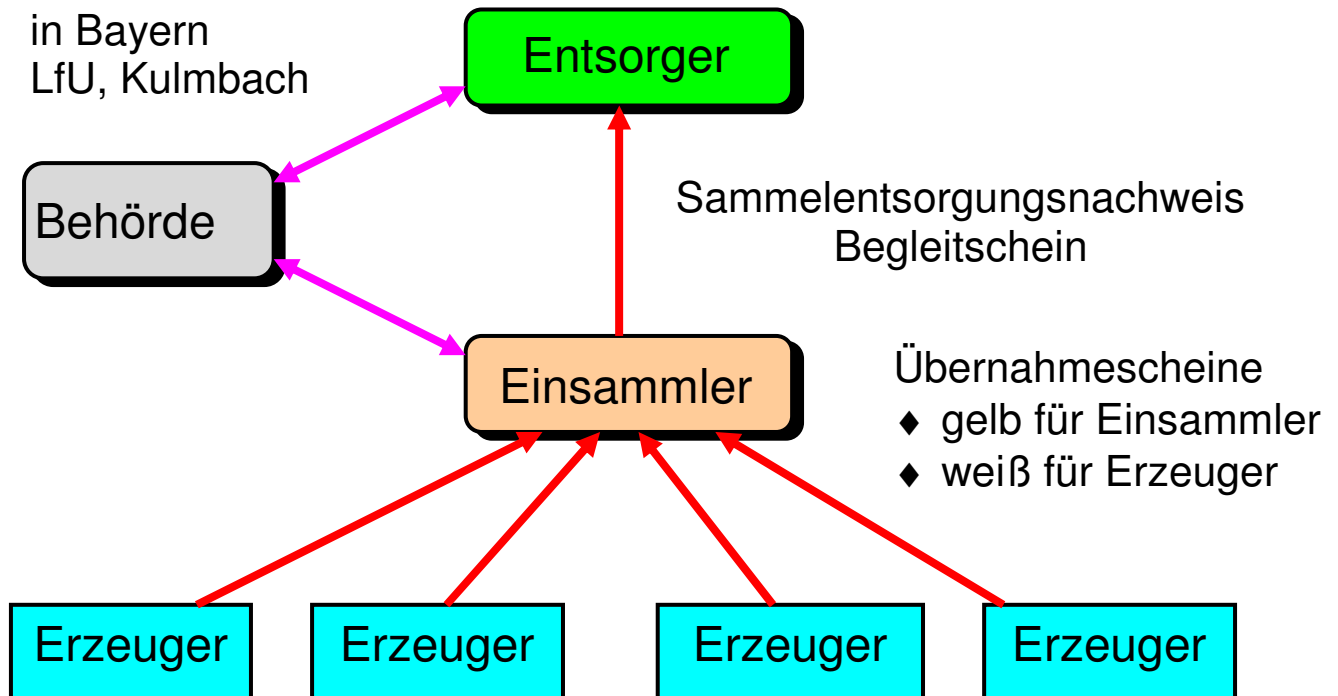
Grundverfahren – Privilegiertes Verfahren (EN)



- Andienungspflichten werden **nicht** geprüft !
- Bestätigungsfiktion nach Ablauf von 30 Kalendertagen
- Entsorgungsnachweise höchstens 5 Jahre gültig
- Entsorgungsnachweis **nur** für **eine** Abfallschlüsselnummer
Ausnahme: Sammelkategorie für Altöl und Altholz
- Entsorgungsnachweis **nur** für **eine** Gebietskörperschaft
- Eine Ablichtung des EN ist vom Erzeuger (im **privilegierten Verfahren** **auch** vom Entsorger) **vor** Beginn der Entsorgung an die jeweils zuständige Behörde zu senden
- für **privilegiertes Verfahren** muß **Entsorger** durch zuständige Behörde freigestellt sein (Entsorgungsfachbetriebe und EMAS-zertifizierte Betriebe gelten als freigestellt)

Entsorgungsnachweis

Sammelentsorgung



- Sammelentsorgungsnachweis (SN) **nur**, wenn je Erzeuger nicht mehr als 20 t je Abfallschlüssel und Jahr anfallen
Ausnahme: Bleibatterien und Öle aus der Schifffahrt
- Einsammler tritt an die Stelle des „eigentlichen“ Erzeugers
- Einsammler **zwingend** auch Beförderer der Abfälle
- Sammelentsorgungsnachweis ist nicht übertragbar
- **privilegiertes Verfahren** **nur** für bestimmte Abfälle möglich
z.B.: Altöl, Sandfang, Batterien, asbesthaltige Baustoffe
- SN **nur** für **eine** Abfallschlüsselnummer
Ausnahme: Sammelkategorie für Altöl und Altholz
- SN durch Verordnung geographisch **nicht** begrenzt
- Ablichtung SN an mehrere Erzeugerbehörden nötig, wenn Sammelbereich mehrere Bundesländer umfaßt
- Für jedes Bundesland eigenen Begleitschein führen
(Erzeugernummer Bay.: I S 000 0000, BW.: H S 000 0000)
- Sammelentsorgungsnachweis sinnvoll, wenn Erzeuger von Nachweispflichten frei sind (insbesondere Kleinmengen)

4. Beförderung

Abfallrechtliche Transportgenehmigung

(§ 49 KrW-/AbfG, §1 Abs.1 TgV)

Eine Genehmigung ist erforderlich bei:

- **gewerblichem** Transport
- von Abfällen zur Beseitigung oder
- gefährlichen Abfällen

Gewerbsmäßig ist eine auf gewisse Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, die auf die Erzielung von Gewinn, gerade durch den Transport von Abfällen (zumindest teilweiser Unternehmenszweck) gerichtet ist. Es ist auf den Zweck der angebotenen Leistung abzustellen. Kein gewerbsmäßiger Transport ist damit z.B.:

- Werksverkehr
- Beförderung eigener Abfälle
- Beförderung nur Nebenpflicht aus Vertrag (z.B. Handwerk)

Keine Genehmigung erforderlich für den Transport von

- Erdaushub
- Straßenaufbruch
- Bauschutt

soweit nicht durch Schadstoffe verunreinigt.

Keiner abfallrechtlichen Transportgenehmigung bedürfen Entsorgungsfachbetriebe (§ 51 Abs.1 KrW-/AbfG). Die Genehmigung wird durch das Entsorgungsfachbetriebszertifikat ersetzt, soweit das Zertifikat reicht (d.h. vor allem Abfallschlüsselnummern).

Bei geringfügigem gewerblichem Transport kann eine **Freistellung** von der Genehmigungspflicht erteilt werden (§ 49 Abs.1 Satz 2 Nr.3 KrW-/AbfG).

Anmerkung: im Gesetz: „*im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen*“ (Redaktionsversehen; Schreiben des BayStMLU vom 05.08.1998, Az. 8/62-8740.26-1997/2).

Voraussetzung Freistellung: (Auslegung des LRA Oberallgäu!)

Kriterien für geringfügigen gewerblichen Transport

- die Beförderung umfaßt wenige Abfallschlüsselnummern
- kein Transport von gefährlichen Abfällen
- die Beförderung beschränkt sich auf einen überschaubaren Bereich (ZAK-Verbandsgebiet und ggf. Nachbarlandkreise)
- die Beförderung stellt nur einen Teil der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmens dar
- Größe des Betriebes, Menge an entsorgten Abfällen

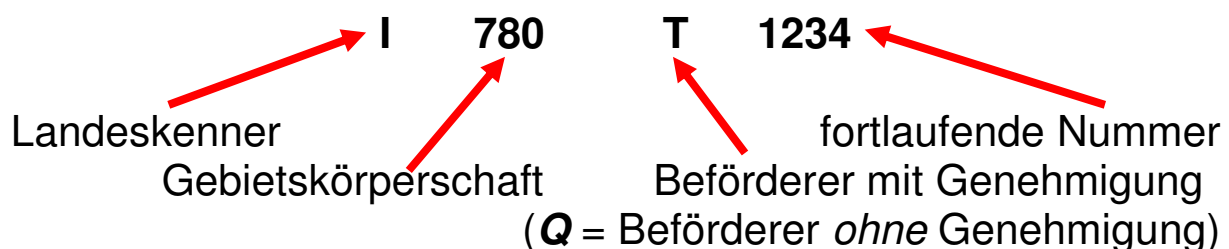
A – Schild (§ 49 Abs.6 KrW-/AbfG)

A-Schild erforderlich, soweit eine Genehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht. Das heißt eigentlich nur beim Transport von Abfällen zur Beseitigung. Es wird dennoch empfohlen im Zweifel wie im Gesetz vorgesehen je eine Warntafel vorne und hinten am Fahrzeug/Zug anzubringen. Für die Anbringung der Warntafel ist der **Fahrzeugführer** verantwortlich.



Beförderernummer

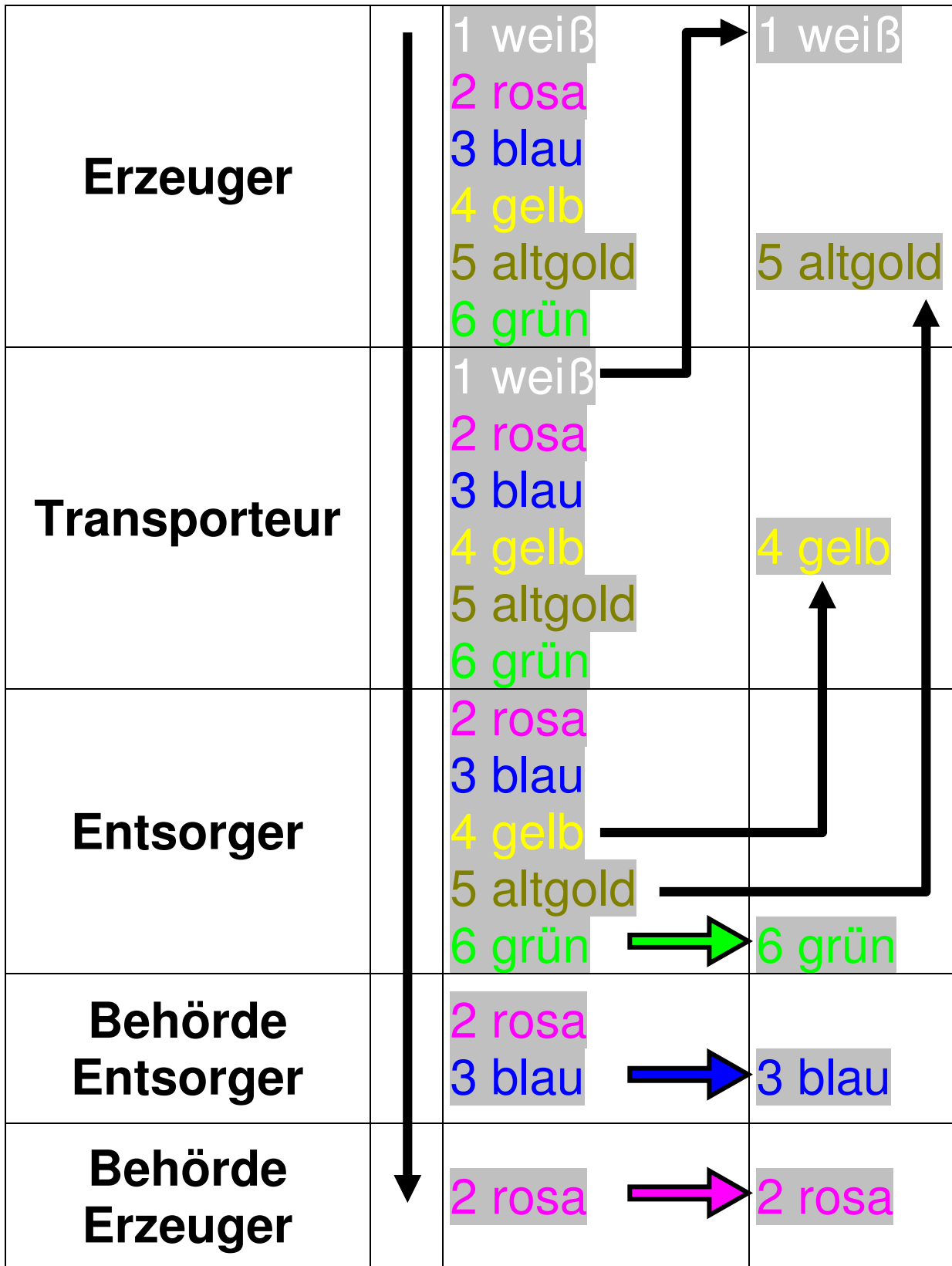
Zuteilung durch die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) am Hauptsitz des Unternehmens. Nur eine Beförderernummer, diese gilt bundesweit.



Bei Beförderung mitführen:

- Kopie abfallrechtliche Transportgenehmigung
- Kopie Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis
- Begleitscheine / Übernahmescheine

Begleitscheinverfahren



5. Abfall aus dem Ausland

Im grenznahen Bereich wie dem ZAK-Verbandsgebiet kann es vorkommen, daß Abfälle über die Staatsgrenze nach Österreich befördert werden sollen. In diesem Fall greift das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) und die EU-Abfallverbringungsverordnung –VVA- (VO EG 1013/2006).

Geltungsbereich

(§ 1 Nr.1 und Nr. 2 AbfVerbrG)

Die obigen Regelwerke greifen bei Verbringung von Abfällen

- **in das**
(in Österreich, z.B. im kleinen Walsertal oder Jungholz angefallener Abfall wird in Deutschland entsorgt)
- **aus dem**
(in Deutschland, z.B. in grenznahen Gebieten angefallener Müll wird in Österreich, z.B. Tirol, Vorarlberg entsorgt)
- oder **durch** das Bundesgebiet
(Müll aus Jungholz wird in Tirol entsorgt)
- sowie zwischen Orten im Bundesgebiet die mit einer **Durchfuhr durch andere Staaten** verbunden ist
(Müll aus Balderschwang wird über Hittisau abgefahren).

Zuständige Behörde

Für den Vollzug von EU-Abfallverbringungsverordnung und Abfallverbringungsgesetz ist in Schwaben zuständig die:

Regierung von Schwaben
Postfach
86145 Augsburg

Dienstgebäude: Fronhof 10, 86152 Augsburg

Telefon: 0821/327-2420 Frau Mayer
 0821/327-2240 Herr Zinsmeister
Telefax: 0821/327-1-2420 bzw. 2240 (PC - Fax)

Notifizierungspflicht bei Abfällen (nur EG-Staaten)

Abfall zur Beseitigung für gemischte Siedlungsabfälle (AVV 20 03 01) gelten die Regelungen für Abfälle zur Beseitigung (Art. 3 Abs. 5 VVA)		
Import nach Deutschland	Notifizierungspflichtig (Art. 3 ff. VVA)	
Export aus Deutschland	Notifizierungspflichtig (Art. 3 Abs.1 a VVA, Art. 34 Abs.2 VVA)	
Abfall zur Verwertung		
Anhang III, IIIa, IIIb Grüne Liste	i.d.R. genehmigungsfrei (Art. 3 Abs. 2 VVA)	I M P O R T
Anhang IV - Gelbe Liste Anlage II und VIII Basler Übereinkommen <u>Alle</u> Abfälle, die <u>nicht</u> in einem der Anhänge aufgeführt sind	Notifizierungspflichtig (Art. 3 Abs.1 b, 43 - 45 VVA)	
Anhang III, IIIa, IIIb Grüne Liste	i.d.R. genehmigungsfrei (Art. 3 Abs.2, 38, 63 VVA)	E X P O R T
Anhang IV - Gelbe Liste Anlage II und VIII Basler Übereinkommen <u>Alle</u> Abfälle, die <u>nicht</u> in einem der Anhänge aufgeführt sind	Notifizierungspflichtig (Art. 38 VVA)	

Bei Differenzen gilt jeweils die strengere Einstufung (Art. 28 VVA)
 Das heißt Abfall anstatt Produkt
 Beseitigung statt Verwertung
 Anhang IV geht anderen Zuordnungen vor

Beispiele für notifizierungspflichtige Abfälle

- nicht verwertbarer Bauschutt (Beseitigung !)
- AC070 Bremsflüssigkeit
- AC170 Abfälle von behandeltem Holz
- AC 260 Fäkalien
- A2050 Asbestabfälle (Basler Übereinkommen)
- A3200 bituminöses teerhaltiges Material (Asphaltabfälle)

Verfahrensablauf Notifizierung

(Art. 4 bis Art. 17 VVA)

1. Antrag bei zuständiger Behörde
(bei Einfuhr in BRD zuständige Behörde im Ausfuhrland;
bei Ausfuhr aus BRD Behörde in Deutschland, hier RvS)
2. erste Prüfung der Unterlagen nach Anhang II VVA,
bei Unvollständigkeit werden Unterlagen nachgefordert
3. Weiterleitung der vollständigen Unterlagen zur Behörde am
Bestimmungsort zur nochmaligen Prüfung,
ggf. Anforderung weiterer Unterlagen
4. Genehmigung unter Auflagen bei Vollständigkeit aller
Unterlagen durch die **Ausfuhr- und die Einfuhrbehörde**

Wichtige Antragsunterlagen:

- korrekt ausgefülltes Notifizierungs- und Begleitformular
- Transporteurliste mit
Versicherungsnachweis Kfz-Haftpflichtversicherung
- Fahrwegbeschreibung
- Entsorgungsvertrag

Beförderung

- grundsätzlich Transportgenehmigung erforderlich
- grundsätzlich Kennzeichnung mit A-Schild (§ 10 AbfVerbrG)
- Begleitpapier ordnungsgemäß ausfüllen und mitführen
- Mitführung Entsorgungsvertrag (Art. 18 Abs.2 VVA)
- Transportanzeige faxen
- Anzeige zur Annahme bei Entsorgungsanlage faxen
- Anzeige zur tatsächlichen Entsorgung faxen

Hinweise:

Bei nicht ordnungsgemäßer Verbringung besteht eine
Rücknahmeverpflichtung für die Abfälle (Art. 22 – 25 VVA) !

Die Verbringung von Abfällen ohne Genehmigung kann ggf.
eine **Straftat** nach § 326 Abs.2 StGB darstellen !